

Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

E I N L A D U N G

Werte Bürgerinnen und Bürger,

zu der am

Donnerstag, dem 29.11.2018 um 17:30 Uhr

im

Rathaussaal Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten,

stattfindenden 27. Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

möchte ich Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung

nichtöffentlicher Teil:

3. Veräußerung von Liegenschaften

öffentlicher Teil:

4. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 04.10.2018 mit Protokollkontrolle
5. 1. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
6. 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
7. Beschluss zur Änderung des Schulentwicklungskonzeptes bernsteinSchule (Unterlagen werden nachgereicht)
8. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 81 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung Achterberg II" OT Klockenhagen, im Verfahren nach § 13 b BauGB
9. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 93 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Einzelhandelsstandort Glashütte", Saaler Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB
10. Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 98 der Stadt Ribnitz-Damgarten "Wohnbebauung ehem. Kreisverwaltung" Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13a BauGB
11. Schwerpunkte der Haushaltsplanung 2019
12. Anfragen/Mitteilungen

nichtöffentlicher Teil:

13. Auskünfte/Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Widuckel', written in a cursive style.

Herr Manfred Widuckel
Vorsitzender

**ausgewählte Bau,- Unterhaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich
des Amtes für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften für das HH-Jahr 2019**

Klimaschutzkonzept Ribnitz-Damgarten	154 T€
Schulkonzept Damgarten	80 T€
Verkehrskonzept Ribnitz-Damgarten	30 T€
Schülerverkehrskonzept Damgarten	10 T€
bernsteinSchule	1,3 Mio€
Pütznitz -Altlasten 1. BA -Vermarktungs- und Planungskosten	170 T€ 60 T€
Klosterkirche -Turmschäfte -Ertüchtigung Orgel	340 T€ 70 T€
Freilichtmuseum -Torscheune Biestow -Mehrzweckgebäude -Bockwindmühle -Toilettengebäude	60 T€ 193,5 T€ 235 T€ 84 T€
Bernsteinmuseum digitale Präsentation	60 T€
Akkustik Kitas	100 T€
Alte Schmiede Petersdorf (Wohngebiet)	500 T€
Achterberg II (Wohngebiet)	350 T€
Sandhufe IV	500 T€
Barther Straße Damgarten	670 T€
Mehrgenerationsspielplatz Damgarten	50 T€
Innenquartier Grüne Straße	200 T€
Instandsetzung Scheune Forsthof	88 T€
Außensportfläche Sporthalle Damgarten	33 T€

Brandschutz	
-Erwerb MTW	35 T€
-20 Funkmeldeempfänger	8 T€
-Instandsetzung Drehleiter	15 T€
-Löschwasserbrunnen	55 T€
-Mühlenberghalle	40 T€
Instandsetzung Boddenwanderweg	50 T€
LED Umstellung bei Erhalt Zuwendungsbescheid	210 T€
Gehweg Dr.-Külz-Straße	60 T€
Straßenunterhaltung	110 T€
Straße der Solidarität	110 T€
Langendamm Südstich	110 T€
Gasometer Instandsetzung	55 T€
Ersatzbeschaffung Bauhof	80 T€
Abriss	300 T€
-Seglerhalle	
-Damgartener Chaussee 40 (ehem. Kreisverwaltung) + 62	
-Entkernung Kloster 16	
-Mecklenburger Straße 83 (Kloekenhagen)	
Lagerplatz Forsthof	25 T€
Seebrücke Bodden-Therme	450 T€
Templer Bach 4. BA	150 T€
Fassade Halle Bauhof	97 T€
Akkustik + Parkkonzept Sportplatz Damgarten	15 T€
Sanierung Rasenplatz II Stadion am Bodden	80 T€
Sanierung Sporthalle Freundschaft 2. BA	300 T€

Betreff

1. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Büro für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur	<i>Datum</i> 21.11.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Janine Bittner	
<i>Verantwortlich:</i> Frau Kunz	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der	29.11.2018	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	05.12.2018	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	12.12.2018	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/TA-16/257/01

1. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt die 1. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:						
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:

Sachverhalt/Begründung:

Der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist mit Bescheid vom 23. April 2012 die staatliche Anerkennung als Erholungsort erteilt worden. Diese Anerkennung ist beschränkt auf die Stadtteile Ribnitz und Damgarten sowie auf die Ortsteile Hirschburg, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide und Neuhof.

Entsprechend § 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) können Gemeinden und Gemeindeteile, die als Kur- oder Erholungsorte anerkannt sind, Kur- und Fremdenverkehrsabgabe erheben.

Mit Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe am 1. Januar 2018 erhebt die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten Kurabgabe in den bereits zertifizierten Stadt- und Ortsteilen.

Im Hinblick der perspektivischen Entwicklung einer gemeinsamen Gästecard mit anderen Kur- und Erholungsorten und um eine Ungleichbehandlung der Gäste, Einwohner und Unternehmen der verschiedenen Ortsteile von Ribnitz-Damgarten auszuschließen, strebt die Stadt Ribnitz-Damgarten die Zertifizierung aller Ortsteile als staatlich anerkannter Erholungsort an.

Mit Bescheid vom 2. November 2018 ist den Ortsteilen Altheide, Borg, Freudenberg, Klein-Müritz und Pütnitz die staatliche Anerkennung als Erholungsort erteilt worden.

Damit wurden die Voraussetzungen für die Erhebung einer Kurabgabe auch in diesen Ortsteilen geschaffen. Die Satzung wurde um die neu anerkannten Ortsteile erweitert.

Gleichzeitig wurden einige Formulierungen eindeutiger und praxisbezogener verfasst, ohne eine

grundsätzliche inhaltliche Veränderung der Satzung vorzunehmen. In der Anlage steht eine Darstellung der Änderungen zur Verfügung.

Mit Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten am 12. Dezember 2018 tritt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Für 2019 wird die Anerkennung der letzten, noch nicht als Erholungsort anerkannten Ortsteile Beiershagen, Dechowshof, Petersdorf, Tempel und Wilmshagen als Erholungsort angestrebt, um in allen Stadt- und Ortsteilen der Stadt Ribnitz-Damgarten Kurabgabe erheben zu können.

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 12. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung und Erhebungsgebiet

- (1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist mit den Stadtteilen Ribnitz und Damgarten und mit den Ortsteilen **Altheide, Borg, Freudenberg**, Hirschburg, **Klein-Müritz**, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide, Neuhof und **Pütnitz** als Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das anerkannte Gemeindegebiet.
- (2) Die Kurabgabe wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der im Erhebungsgebiet zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die in Abs. 2 genannten Einrichtungen benutzt werden.
- (4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen geboten wird. Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, auf einem Boot, **in einem Zelt** oder in einer anderen Unterbringungsmöglichkeit stattfindet.
- (2) Ortsfremd sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit sowie deren Familienangehörige, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte, **Lebenspartner bzw. Lebensgefährte des Eigentümers oder Besitzers sowie die im gleichen Haushalt lebenden Kinder**. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohn-, Sommer-, Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Wohnwagen (Dauercamper im Umfang von mehr als 30 Tagen im Jahr), Hausboote und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten. Auch Personen, die eine Wohnlaube gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz dauerhaft zu Wohnzwecken nutzen, gelten als ortsfremd. **Für ortsfremde Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit sowie deren Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes wird pro Person eine Jahreskurabgabe unabhängig von der Aufenthaltsdauer erhoben. Soweit die genannten Personen ihren Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Quartiergeber und § 10 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.**

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht befreit sind
 1. Kinder, Kindeskinde, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen, Großeltern von Personen, die im Erhebungsgebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
 2. Personen, die in der Stadt Ribnitz-Damgarten in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder einem beim Gewerbeamt angemeldeten Gewerbe oder einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen und die öffentlichen Angebote nicht in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für Personen, die sich vorübergehend im Erhebungsgebiet in Ausübung ihres Berufes (z. B. Dienstreisen) aufhalten. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen
 3. Kinder und Jugendliche **bis einschließlich 16 Jahre**
 4. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 und deren Begleitpersonen, sofern dies auf dem Behindertenausweis entsprechend gekennzeichnet ist
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab einem Behinderungsgrad von 80.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabe sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 4 Erhebungszeitraum und Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Höhe der Kurabgabe bestimmt sich nach der jeweiligen Saison. Sie beträgt pro Person und Aufenthaltstag:
 - a. vom 01.05. bis 30.09. des Jahres (Hauptsaison): 1,50 Euro | ermäßigt: 1,15 Euro
 - b. vom 01.10. bis 30.04. des Jahres (Nebensaison): 1,20 Euro | ermäßigt: 0,85 Euro
- (2) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise erhoben. Der An- und der Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Berechnungsgrundlage ist der Tagessatz für den Anreisetag.
- (3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage (Hauptsaison und Nebensaison je zur Hälfte) zu Grunde. Unabhängig von der jeweiligen Saison und der Aufenthaltsdauer beträgt die Jahreskurabgabe pro Person und Kalenderjahr 40,50 Euro.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Zur Zahlung ermäßigter Kurabgabe sind berechtigt:
 - a. Schüler, Auszubildende und Studenten **ab 17 Jahre bis einschließlich 27 Jahre**
 - b. Schwerbehinderte ab einem Behinderungsgrad von 80.

- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurabgabepflicht sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.
- (3) Die Höhe der ermäßigten Kurabgabe bestimmt sich nach § 4.

§ 6

Entstehung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Kurabgabe ist am Tag der Anreise für den gesamten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und beim Quartiergeber zu zahlen.
- (2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Tourist-Information (Am Markt 14, 18311 Ribnitz-Damgarten) bzw. an einer von der Stadt Ribnitz-Damgarten eingerichteten Ausgabestelle zu entrichten. Die Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen und anderen Fremdenverkehrseinrichtungen ist nur mit gültiger Tageskurkarte gestattet.
- (3) Eigentümer und Besitzer von Wohngelegenheiten gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind verpflichtet, für sich bzw. ihre Familienangehörigen eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß § 4 Abs. 3 zu zahlen. Das gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahreskurabgabepflichtige erhält von der Stadt Ribnitz-Damgarten (~~Tourist-Information~~) einen Abgabebescheid und eine nicht übertragbare Jahreskurkarte.
- (4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohnungsgelegenheit, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Quartals, in das der Eigentums- bzw. Besitzwechsel fällt. Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals. Wird eine Wohneinheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

§ 7

Kurkarten und Nutzungsberechtigung

- (1) Bei der Kassierung der Kurabgabe wird dem Abgabepflichtigen eine ausschließlich für den Zeitraum des Aufenthalts gültige Kurkarte ausgestellt, die als Zahlungsnachweis dient. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.
- (2) Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen und dergleichen (z. B. Jugendherbergen, Reisebusse) können ~~u.a.~~ bei der Tourist-Information der Stadt Ribnitz-Damgarten Sammelkurkarten ausgestellt werden. Die Abgabepflichtigen haben die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Auskünfte nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung zu erteilen.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenlosen Benutzung der gesamten zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme entsprechender öffentlicher Veranstaltungen in der Stadt Ribnitz-Damgarten, soweit im Einzelfall nicht gesonderte Gebühren oder

Entgelte erhoben werden. Die Jahreskurkarte berechtigt zur im Kalenderjahr ganzjährigen Benutzung und Teilnahme der in Satz 1 aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen, ohne dass ein zusammen-hängender Aufenthalt vorliegen muss.

- (4) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch legitimierte Mitarbeiter, die sich ausweisen können, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen. Die Kurkarten sind im Erhebungsgebiet gemäß § 1 dieser Satzung mitzuführen und dem Mitarbeiter auf Verlangen vorzuzeigen.
- ~~(5) Personen, die unter § 3 Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 5 fallen, erhalten kostenfrei Kurkarten bei der Tourist-Information (Am Markt 14, 18311 Ribnitz-Damgarten) bzw. an einer von der Stadt Ribnitz-Damgarten eingerichteten Ausgabestelle.~~

§ 8

Rückzahlungen von Kurabgaben

- (1) Bei einem vorzeitigen Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag vom Quartiergeber erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte ~~und bei Vorlage der Bestätigung des Quartiergebers (z. B. auf der Rückseite der Kurkarte) über den Zeitpunkt der vorzeitigen Abreise des abgabepflichtigen Gastes.~~
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9

Pflichten und Haftung der Quartiergeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen im Erhebungsgebiet beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen/Caravans, Liegeplätze für Boote oder ähnliche Aufenthaltsmöglichkeiten überlässt sowie für Leiter von Jugendherbergen, ähnlichen Gästehäusern und dergleichen. Inhaber von Wohngelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die ihre Wohngelegenheit weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind ebenfalls Quartiergeber.
- (2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet:
1. zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik gemäß der Meldepflicht und der dafür notwendigen Angaben nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) darauf hinzuwirken, dass die Gäste am Tag ihrer Ankunft ihre melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllen, die notwendigen Meldescheine bereitzuhalten und die von ihm aufgenommenen Personen entweder:
 - a. unverzüglich noch am Tag der Ankunft über das elektronische Online-Meldesystem anzumelden
 - b. oder entsprechend manuell ausgefüllte Meldescheine im Original bis zum 5. des Folgemonats bei der Stadt Ribnitz-Damgarten abzugeben.

- Die Zugangsdaten zum elektronischen System und die Meldeschein- und Kurkartenvordrucke sind bei der Stadt und bei der Tourist-Information Ribnitz-Damgarten erhältlich.
2. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen, die Kurkarte direkt auszugeben und die vereinnahmte Kurabgabe nach Erhalt **einer entsprechenden Abrechnung** durch die Stadt Ribnitz-Damgarten für den vorangegangenen Monat, **spätestens jedoch für das vorangegangene Quartal** an die Stadt Ribnitz-Damgarten abzuführen, ferner sind den Gästen Auskünfte zu allen die Kurabgabe betreffenden Fragen zu erteilen
 3. die Meldescheine nach Monaten zu ordnen und entsprechend den Bestimmungen des LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten
 4. die registrierte Anzahl der Formulare (manuelle Meldescheine) und Kurkarten für einen lückenlosen Nachweis, d. h. sowohl genutzte (ausgefüllte) als auch ungenutzte (auch verschriebene Meldescheine und Kurkarten) zurückzugeben. Ein Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl und sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen
 5. der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind
 6. der Stadt Ribnitz-Damgarten jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen;
 7. die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen bzw. auszulegen.
- (3) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
 - (4) Reiseunternehmen werden den Quartiergebern gleichgestellt, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
 - (5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die in dieser Satzung geregelten Tatbestände hinaus Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe zu gewähren.
 - (6) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter (Beauftragte/Verwalter) bedienen. Die Haftung und die Auskunftspflicht der Quartiergeber bleiben hiervon jedoch unberührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber deren Bevollmächtigung gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten nachzuweisen.

§ 10

Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und der Stadt Ribnitz-Damgarten die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen. Den Mitarbeitern der Stadt Ribnitz-Damgarten ist auf Verlangen von den Quartiergebern Einsichtnahme in Rechnungen über Beherbergungsvorgänge oder Vermietungsverträge und in Belegungspläne ihrer Beherbergungsstätte zu gewähren.
- (2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

- (3) Wenn die Stadt Ribnitz-Damgarten die abgabenrelevanten Sachverhalte für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht gemäß § 9 Abs. 2 nicht ermitteln kann, werden diese geschätzt und eine auf dieser Schätzung **beruhende Abrechnung** wird **erstellt**.

§ 11

Zwangsbeitreibung

Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungsverfahren durch die Vollstreckungsbehörde der Stadt Ribnitz-Damgarten beigetrieben.

§ 12

Datenverarbeitung/Verwendung von Daten

- (1) Die bei der Stadt Ribnitz-Damgarten eingereichten Durchschriften der Meldescheine sowie die Erfassungsbögen dürfen nur zum Zwecke der Erhebung und Kontrolle der Kurabgabe sowie zur Führung der Fremdenverkehrsstatistik verwendet werden.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Durchschriften der Meldescheine und die Erfassungsbögen ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Abgabe der Unterlagen bei der Stadt Ribnitz-Damgarten. Nach Ablauf des Jahres sind die Unterlagen zu vernichten.
- (3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe entsprechende personenbezogenen Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind:
- Melderegisterauskünfte
 - Beherbergungsnachweis nach dem Landesmeldegesetz
 - Grundstückseigentümerverzeichnis
 - Fremdenverkehrsveranlagung
 - Zweitwohnsitzerfassung.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach der Maßgabe **der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** beim zuständigen Finanzamt, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes des Landkreises Vorpommern-Rügen, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen befugt. Die Stadt Ribnitz-Damgarten darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

- (4) Diese Daten dürfen von der Stadt Ribnitz-Damgarten nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erhebung personenbezogener Daten und die Kontrolle ihrer vollständigen Erhebung sowie ihrer Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (5) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe **der DSGVO** ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten/Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- der nach § 6 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet
 - § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt
 - § 93 AO i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 10 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 1 die Meldescheine für die Anmeldung seiner Gäste nicht bereithält
 - § 9 Abs. 2 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast am Tag der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten die Ausfertigung der Meldescheine nicht zuleitet
 - § 9 Abs. 2 Nr. 2 den Gästen keine Kurkarten aushändigt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Kurabgabe nicht nach Erhalt des entsprechenden Bescheides an die Stadt Ribnitz-Damgarten abführt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufbewahrt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsicht bereithält
 - § 9 Abs. 2 Nr. 4 dem lückenlosen Nachweis und seiner Anzeigepflicht zum Verlust von Meldescheinen nicht nachkommt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind
 - § 9 Abs. 2 Nr. 6 der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von 2 Wochen mitteilt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 7 die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle auslegt
 - § 9 Abs. 5 ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Frank Ilchmann
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 12. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung und Erhebungsgebiet

- (1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist mit den Stadtteilen Ribnitz und Damgarten und mit den Ortsteilen Altheide, Borg, Freudenberg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide, Neuhof und Pütnitz als Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das anerkannte Gemeindegebiet.
- (2) Die Kurabgabe wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der im Erhebungsgebiet zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die in Abs. 2 genannten Einrichtungen benutzt werden.
- (4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen geboten wird. Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, auf einem Boot, in einem Zelt oder in einer anderen Unterbringungsmöglichkeit stattfindet.
- (2) Ortsfremd sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit sowie deren Familienangehörige, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte, Lebenspartner bzw. Lebensgefährte des Eigentümers oder Besitzers sowie die im gleichen Haushalt lebenden Kinder. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohn-, Sommer-, Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Wohnwagen (Dauercamper im Umfang von mehr als 30 Tagen im Jahr), Hausboote und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten. Auch Personen, die eine Wohnlaube gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz dauerhaft zu Wohnzwecken nutzen, gelten als ortsfremd. Für ortsfremde Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit sowie deren Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes wird pro Person eine Jahreskurabgabe unabhängig von der Aufenthaltsdauer erhoben. Soweit die genannten Personen ihren Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Quartiergeber und § 10 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht befreit sind
 1. Kinder, Kindeskinde, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, Schwiigertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen, Großeltern von Personen, die im Erhebungsgebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
 2. Personen, die in der Stadt Ribnitz-Damgarten in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder einem beim Gewerbeamt angemeldeten Gewerbe oder einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen und die öffentlichen Angebote nicht in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für Personen, die sich vorübergehend im Erhebungsgebiet in Ausübung ihres Berufes (z. B. Dienstreisen) aufhalten. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen
 3. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre
 4. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 und deren Begleitpersonen, sofern dies auf dem Behindertenausweis entsprechend gekennzeichnet ist
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab einem Behinderungsgrad von 80.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabe sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 4 Erhebungszeitraum und Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Höhe der Kurabgabe bestimmt sich nach der jeweiligen Saison. Sie beträgt pro Person und Aufenthaltstag:
 - a. vom 01.05. bis 30.09. des Jahres (Hauptsaison): 1,50 Euro | ermäßigt: 1,15 Euro
 - b. vom 01.10. bis 30.04. des Jahres (Nebensaison): 1,20 Euro | ermäßigt: 0,85 Euro
- (2) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise erhoben. Der An- und der Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Berechnungsgrundlage ist der Tagessatz für den Anreisetag.
- (3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage (Hauptsaison und Nebensaison je zur Hälfte) zu Grunde. Unabhängig von der jeweiligen Saison und der Aufenthaltsdauer beträgt die Jahreskurabgabe pro Person und Kalenderjahr 40,50 Euro.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Zur Zahlung ermäßigter Kurabgabe sind berechtigt:
 - a. Schüler, Auszubildende und Studenten ab 17 Jahre bis einschließlich 27 Jahre
 - b. Schwerbehinderte ab einem Behinderungsgrad von 80.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurabgabepflicht sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

- (3) Die Höhe der ermäßigten Kurabgabe bestimmt sich nach § 4.

§ 6

Entstehung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Kurabgabe ist am Tag der Anreise für den gesamten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und beim Quartiergeber zu zahlen.
- (2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Tourist-Information (Am Markt 14, 18311 Ribnitz-Damgarten) bzw. an einer von der Stadt Ribnitz-Damgarten eingerichteten Ausgabestelle zu entrichten. Die Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen und anderen Fremdenverkehrseinrichtungen ist nur mit gültiger Tageskurkarte gestattet.
- (3) Eigentümer und Besitzer von Wohngelegenheiten gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind verpflichtet, für sich bzw. ihre Familienangehörigen eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß § 4 Abs. 3 zu zahlen. Das gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahreskurabgabepflichtige erhält von der Stadt Ribnitz-Damgarten einen Abgabebescheid und eine nicht übertragbare Jahreskurkarte.
- (4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohnungsgelegenheit, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Quartals, in das der Eigentums- bzw. Besitzwechsel fällt. Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals. Wird eine Wohneinheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

§ 7

Kurkarten und Nutzungsberechtigung

- (1) Bei der Kassierung der Kurabgabe wird dem Abgabepflichtigen eine ausschließlich für den Zeitraum des Aufenthalts gültige Kurkarte ausgestellt, die als Zahlungsnachweis dient. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.
- (2) Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen und dergleichen (z. B. Jugendherbergen, Reisebusse) können u.a. bei der Tourist-Information der Stadt Ribnitz-Damgarten Sammelkurkarten ausgestellt werden. Die Abgabepflichtigen haben die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Auskünfte nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung zu erteilen.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenlosen Benutzung der gesamten zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme entsprechender öffentlicher Veranstaltungen in der Stadt Ribnitz-Damgarten, soweit im Einzelfall nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Jahreskurkarte berechtigt zur im Kalenderjahr ganzjährigen Benutzung und Teilnahme der in Satz 1 aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss.

- (4) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch legitimierte Mitarbeiter, die sich ausweisen können, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen. Die Kurkarten sind im Erhebungsgebiet gemäß § 1 dieser Satzung mitzuführen und dem Mitarbeiter auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Rückzahlungen von Kurabgaben

- (1) Bei einem vorzeitigen Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag vom Quartiergeber erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9

Pflichten und Haftung der Quartiergeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen im Erhebungsgebiet beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen/Caravans, Liegeplätze für Boote oder ähnliche Aufenthaltsmöglichkeiten überlässt sowie für Leiter von Jugendherbergen, ähnlichen Gästehäusern und dergleichen. Inhaber von Wohngelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die ihre Wohngelegenheit weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind ebenfalls Quartiergeber.
- (2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet:
1. zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik gemäß der Meldepflicht und der dafür notwendigen Angaben nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) darauf hinzuwirken, dass die Gäste am Tag ihrer Ankunft ihre melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllen, die notwendigen Meldescheine bereitzuhalten und die von ihm aufgenommenen Personen entweder:
 - a. unverzüglich noch am Tag der Ankunft über das elektronische Online-Meldesystem anzumelden
 - b. oder entsprechend manuell ausgefüllte Meldescheine im Original bis zum 5. des Folgemonats bei der Stadt Ribnitz-Damgarten abzugeben.

Die Zugangsdaten zum elektronischen System und die Meldeschein- und Kurkartenvordrucke sind bei der Stadt und bei der Tourist-Information Ribnitz-Damgarten erhältlich.

2. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen, die Kurkarte direkt auszugeben und die vereinnahmte Kurabgabe nach Erhalt einer entsprechenden Abrechnung durch die Stadt Ribnitz-Damgarten für den vorangegangenen Monat, spätestens jedoch für das vorangegangene Quartal an die Stadt Ribnitz-Damgarten abzuführen, ferner sind den Gästen Auskünfte zu allen die Kurabgabe betreffenden Fragen zu erteilen

3. die Meldescheine nach Monaten zu ordnen und entsprechend den Bestimmungen des LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten
 4. die registrierte Anzahl der Formulare (manuelle Meldescheine) und Kurkarten für einen lückenlosen Nachweis, d. h. sowohl genutzte (ausgefüllte) als auch ungenutzte (auch verschriebene Meldescheine und Kurkarten) zurückzugeben. Ein Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl und sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen
 5. der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind
 6. der Stadt Ribnitz-Damgarten jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen;
 7. die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen bzw. auszulegen.
- (3) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (4) Reiseunternehmen werden den Quartiergebern gleichgestellt, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die in dieser Satzung geregelten Tatbestände hinaus Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe zu gewähren.
- (6) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter (Beauftragte/Verwalter) bedienen. Die Haftung und die Auskunftspflicht der Quartiergeber bleiben hiervon jedoch unberührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber deren Bevollmächtigung gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten nachzuweisen.

§ 10 **Auskunftspflicht**

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und der Stadt Ribnitz-Damgarten die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen. Den Mitarbeitern der Stadt Ribnitz-Damgarten ist auf Verlangen von den Quartiergebern Einsichtnahme in Rechnungen über Beherbergungsvorgänge oder Vermietungsverträge und in Belegungspläne ihrer Beherbergungsstätte zu gewähren.
- (2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- (3) Wenn die Stadt Ribnitz-Damgarten die abgabenrelevanten Sachverhalte für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht gemäß § 9 Abs. 2 nicht ermitteln kann, werden diese geschätzt und eine auf dieser Schätzung beruhende Abrechnung wird erstellt.

§ 11 Zwangsbeitreibung

Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungsverfahren durch die Vollstreckungsbehörde der Stadt Ribnitz-Damgarten beigetrieben.

§ 12 Datenverarbeitung/Verwendung von Daten

- (1) Die bei der Stadt Ribnitz-Damgarten eingereichten Durchschriften der Meldescheine sowie die Erfassungsbögen dürfen nur zum Zwecke der Erhebung und Kontrolle der Kurabgabe sowie zur Führung der Fremdenverkehrsstatistik verwendet werden.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Durchschriften der Meldescheine und die Erfassungsbögen ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Abgabe der Unterlagen bei der Stadt Ribnitz-Damgarten. Nach Ablauf des Jahres sind die Unterlagen zu vernichten.
- (3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe entsprechende personenbezogenen Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind:
 - Melderegisterauskünfte
 - Beherbergungsnachweis nach dem Landesmeldegesetz
 - Grundstückseigentümerverzeichnis
 - Fremdenverkehrsveranlagung
 - Zweitwohnsitzerfassung.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach der Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beim zuständigen Finanzamt, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes des Landkreises Vorpommern-Rügen, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen befugt. Die Stadt Ribnitz-Damgarten darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

- (4) Diese Daten dürfen von der Stadt Ribnitz-Damgarten nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erhebung personenbezogener Daten und die Kontrolle ihrer vollständigen Erhebung sowie ihrer Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (5) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe der DSGVO ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten/Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - der nach § 6 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet
 - § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt

- § 93 AO i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 10 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 1 die Meldescheine für die Anmeldung seiner Gäste nicht bereithält
 - § 9 Abs. 2 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast am Tag der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten die Ausfertigung der Meldescheine nicht zuleitet
 - § 9 Abs. 2 Nr. 2 den Gästen keine Kurkarten aushändigt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Kurabgabe nicht nach Erhalt des entsprechenden Bescheides an die Stadt Ribnitz-Damgarten abführt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufbewahrt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsicht bereithält
 - § 9 Abs. 2 Nr. 4 dem lückenlosen Nachweis und seiner Anzeigepflicht zum Verlust von Meldescheinen nicht nachkommt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind
 - § 9 Abs. 2 Nr. 6 der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von 2 Wochen mitteilt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 7 die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle auslegt
 - § 9 Abs. 5 ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Frank Ilchmann
Bürgermeister

<i>Betreff</i>
2. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Büro für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur	<i>Datum</i> 21.11.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Janine Bittner	
<i>Verantwortlich:</i> Frau Kunz	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der	29.11.2018	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	05.12.2018	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	12.12.2018	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/TA-17/409/01

2. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt die 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:						
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:

Sachverhalt/Begründung:

Der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist mit Bescheid vom 23. April 2012 die staatliche Anerkennung als Erholungsort erteilt worden. Diese Anerkennung ist beschränkt auf die Stadtteile Ribnitz und Damgarten sowie auf die Ortsteile Hirschburg, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide und Neuhof.

Entsprechend § 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) können Gemeinden und Gemeindeteile, die als Kur- oder Erholungsorte anerkannt sind, Kur- und Fremdenverkehrsabgabe erheben.

Mit Inkrafttreten der ersten Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe am 10. Mai 2016 (eine neue Satzung trat am 1. Juni 2017 in Kraft) erhebt die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten Fremdenverkehrsabgabe in den bereits zertifizierten Stadt- und Ortsteilen.

Um eine Ungleichbehandlung der Einwohner und Unternehmen der verschiedenen Ortsteile von Ribnitz-Damgarten auszuschließen, strebt die Stadt Ribnitz-Damgarten die Zertifizierung aller Ortsteile als staatlich anerkannter Erholungsort an.

Mit Bescheid vom 2. November 2018 ist den Ortsteilen Altheide, Borg, Freudenberg, Klein-Müritz und Pütnitz die staatliche Anerkennung als Erholungsort erteilt worden.

Damit wurden die Voraussetzungen für die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe auch in diesen Ortsteilen geschaffen. Die Satzung wurde um die neu anerkannten Ortsteile erweitert.

Gleichzeitig wurden einige Formulierungen eindeutiger und praxisbezogener verfasst, ohne eine grundsätzliche inhaltliche Veränderung der Satzung vorzunehmen. In der Anlage steht eine Darstellung der Änderungen zur Verfügung.

Mit Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten am 12. Dezember 2018 tritt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Für 2019 wird die Anerkennung der letzten, noch nicht als Erholungsort anerkannten, Ortsteile Beiershagen, Dechowshof, Petersdorf, Tempel und Wilmshagen als Erholungsort angestrebt, um in allen Stadt- und Ortsteilen der Stadt Ribnitz-Damgarten Fremdenverkehrsabgabe erheben zu können.

Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 12. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist für das Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung als Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.
- (2) Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung von Informationseinrichtungen für Kur- und Erholungsgäste werden von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.

§ 2

Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf die Stadtteile Ribnitz und Damgarten sowie auf die Ortsteile Altheide, Borg, Freudenberg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide, Neuhof und Pütnitz.

§ 3

Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 4 vorliegen.
- ~~(2) Im Kalenderjahr 2017 entsteht die Abgabepflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung in Höhe von sieben Zwölftel der Abgabe, die für das gesamte Jahr zu entrichten wäre, frühestens jedoch mit der erstmaligen Inbetriebnahme/Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.~~
- (2) Ab dem Kalenderjahr 2018 entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens jedoch mit der erstmaligen Inbetriebnahme/Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01.08. eines Jahres, kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von Hundert ermäßigt werden.
- (4) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten. Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Der Heranziehungsbescheid kann bestimmen, dass der Bescheid auch für die folgenden

Kalenderjahre gilt; in diesem Fall ist im Bescheid anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Fremdenverkehrsabgabe jeweils fällig wird.

§ 4

Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, denen im Erhebungsgebiet durch den Fremdenverkehr mittelbare oder unmittelbare Vorteile geboten werden.
- (2) Die Abgabepflichtigen sind im Einzelnen in der Anlage aufgeführt.
- (3) Abgabepflichtig sind auch natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Betriebsitz zu haben, vorübergehend oder auch dauernd im Erhebungsgebiet eine Betriebsstätte unterhalten oder ein Gewerbe ausüben.

§ 5

Haftung

- (1) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Wird das Unternehmen für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe.

§ 6

Vorteilsbemessung

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der dem Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Stadt Ribnitz-Damgarten gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil wird nach Vorteilsseinheiten (§ 7) und Vorteilsstufen (§ 8) bemessen.

§ 7

Vorteilseinheit/Abgabemaßstab

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten (VE) vergleichbar gemacht. Aus der Anlage ergeben sich der jeweils angewandte Maßstab und die Umrechnung.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus Absatz 4 dieser Satzung ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der Abgabemaßstab pro Arbeitskraft ergibt sich aus der Multiplikation der Vorteilseinheit Arbeitskraft mit dem ermittelten Faktor pro Maßstab (Spalte 6 der Anlage).

- (3) Als Arbeitskraft gelten alle Arbeitnehmer sowie tätige Betriebsinhaber und Geschäftsführer und die freiberuflich Tätigen. Als Arbeitskraft gelten auch mithelfende Familienangehörige. Nichtarbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in der Ausbildung befinden. Bei der Einstufung werden teilzeitbeschäftigte Arbeitskräfte, deren Wochenarbeitszeit **bis einschließlich 20, aber über 5 Stunden** liegt, als halbe Arbeitskraft gezählt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte wird addiert und auf die nächste volle Zahl aufgerundet. Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Fall als volle Arbeitskraft eingestuft.
- Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit **bis 5 Stunden beträgt**, entfällt die Abgabepflicht.
- (4) Sofern Abgabepflichtige ein Ladengeschäft führen, bemisst sich die Vorteilseinheit nach den Quadratmetern Verkaufs- und Ausstellungsfläche. Für Ladengeschäfte mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis 200 Quadratmeter errechnet sich der Abgabesatz aus der Multiplikation der Vorteilseinheit je angefangene 20 Quadratmeter Verkaufs- und Ausstellungsfläche mit dem ermittelten Faktor pro Maßstab (Spalte 6 der Anlage). Bei Ladengeschäften mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche über 200 Quadratmeter errechnet sich der Abgabesatz dann zusätzlich für die 200 Quadratmeter übersteigende Fläche je angefangene 100 Quadratmeter Verkaufs- und Ausstellungsfläche aus dem in der Anlage ausgewiesenen Faktor je Maßstab (Spalte 6 der Anlage). Für Abgabepflichtige aus der Gastronomie und Bäckereien/Konditoreien bemisst sich eine Vorteilseinheit nach den Sitzplätzen. Hier errechnet sich der Abgabesatz aus der Multiplikation der Vorteilseinheit je angefangene 5 Sitzplätze mit dem ermittelten Faktor pro Maßstab (Spalte 6 der Anlage). Bei Bettenvermietern bemisst sich die Vorteilseinheit nach der Anzahl der Betten, bei Fahrradvermietern nach der Anzahl der Fahrräder, bei den Bootsvermietern nach der Anzahl der Boote. Der Abgabesatz pro Bett, Fahrrad und Boot ergibt sich aus Spalte 6 der Anlage.

§ 8

Vorteilsstufen

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.
- (2) Es werden folgende 4 Vorteilsstufen gebildet:
1. Vorteilsstufe 1: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z. B. durch Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) Vorteile erlangen können.
 2. Vorteilsstufe 2: Abgabepflichtige, deren Angebote grundsätzlich nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z. B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) und auch durch gelegentliche direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen Vorteile erlangen können.
 3. Vorteilsstufe 3: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können, weil sie häufig (wenn auch nicht ausschließlich) direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen bzw. den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen unterhalten.

4. Vorteilsstufe 4: Abgabepflichtige, deren Angebote ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind und die daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.
- (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilsstufen wird in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
Weitere Abgabepflichtige die in der Anlage im Einzelnen nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Abgabepflichtigen veranlagt.
- (4) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 9

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Die Abgabe entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.
- (2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 20,00 Euro.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
 - a. in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit
 - b. in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit
 - c. in der Vorteilsstufe 3 dem eineinhalbfachen Satz der Vorteilseinheit
 - d. in der Vorteilsstufe 4 dem doppelten Satz der Vorteilseinheit.
- (4) Die Höchstabgabe beträgt 3.000 Euro.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben bis zum 01.08. des laufenden Kalenderjahres, die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Daten mit Stand vom 01.07. des laufenden Kalenderjahres unaufgefordert mitzuteilen. Bei der Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Sinne dieser Satzung besteht die Mitteilungspflicht der Abgabepflichtigen sowie ihrer Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit. Die Heranziehung erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Angaben. Sofern bis zum 01.08. keine Änderung oder Ergänzung der vorherigen Angaben seitens des Abgabepflichtigen erfolgt, werden die bisherigen Angaben der Heranziehung zu Grunde gelegt.
- (2) Kommt der Abgabepflichtige seiner Mitwirkungspflicht trotz Aufforderung nicht nach oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt an Ort und Stelle zu ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Abgabepflichtigen und von im Zuge der Abgabenerhebung anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.
- (2) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist befugt, zur Durchführung der Abgabenerhebung Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen, -abmeldungen und Meldeauskünfte.

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die zur Kurabgabenerhebung vorhanden sind zulässig. Diese Daten dürfen von den zuständigen Stellen übermittelt und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes M-V weiter verarbeitet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt und es dadurch ermöglicht Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 des Kommunalabgaben-gesetzes M-V (KAG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Frank Ilchmann
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 12. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist für das Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung als Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.
- (2) Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung von Informationseinrichtungen für Kur- und Erholungsgäste werden von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.

§ 2

Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf die Stadtteile Ribnitz und Damgarten sowie auf die Ortsteile Altheide, Borg, Freudenberg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide, Neuhof und Pütznitz.

§ 3

Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 4 vorliegen.
- (2) Ab dem Kalenderjahr 2018 entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens jedoch mit der erstmaligen Inbetriebnahme/Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01.08. eines Jahres, kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von Hundert ermäßigt werden.
- (4) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten. Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Der Heranziehungsbescheid kann bestimmen, dass der Bescheid auch für die folgenden Kalenderjahre gilt; in diesem Fall ist im Bescheid anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Fremdenverkehrsabgabe jeweils fällig wird.

§ 4

Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, denen im Erhebungsgebiet durch den Fremdenverkehr mittelbare oder unmittelbare Vorteile geboten werden.
- (2) Die Abgabepflichtigen sind im Einzelnen in der Anlage aufgeführt.
- (3) Abgabepflichtig sind auch natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Betriebsitz zu haben, vorübergehend oder auch dauernd im Erhebungsgebiet eine Betriebsstätte unterhalten oder ein Gewerbe ausüben.

§ 5

Haftung

- (1) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Wird das Unternehmen für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe.

§ 6

Vorteilsbemessung

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der dem Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Stadt Ribnitz-Damgarten gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil wird nach Vorteilseinheiten (§ 7) und Vorteilstufen (§ 8) bemessen.

§ 7

Vorteilseinheit/Abgabemaßstab

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten (VE) vergleichbar gemacht. Aus der Anlage ergeben sich der jeweils angewandte Maßstab und die Umrechnung.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus Absatz 4 dieser Satzung ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der Abgabemaßstab pro Arbeitskraft ergibt sich aus der Multiplikation der Vorteilseinheit Arbeitskraft mit dem ermittelten Faktor pro Maßstab (Spalte 6 der Anlage).
- (3) Als Arbeitskraft gelten alle Arbeitnehmer sowie tätige Betriebsinhaber und Geschäftsführer und die freiberuflich Tätigen. Als Arbeitskraft gelten auch mithelfende Familienangehörige. Nichtarbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in der Ausbildung befinden. Bei der Einstufung werden teilzeitbeschäftigte Arbeitskräfte, deren Wochenarbeitszeit bis einschließlich 20, aber über 5 Stunden liegt, als halbe Arbeitskraft gezählt.

Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte wird addiert und auf die nächste volle Zahl aufgerundet. Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Fall als volle Arbeitskraft eingestuft.

Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit bis 5 Stunden beträgt, entfällt die Abgabepflicht.

- (4) Sofern Abgabepflichtige ein Ladengeschäft führen, bemisst sich die Vorteilseinheit nach den Quadratmetern Verkaufs- und Ausstellungsfläche. Für Ladengeschäfte mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis 200 Quadratmeter errechnet sich der Abgabesatz aus der Multiplikation der Vorteilseinheit je angefangene 20 Quadratmeter Verkaufs- und Ausstellungsfläche mit dem ermittelten Faktor pro Maßstab (Spalte 6 der Anlage). Bei Ladengeschäften mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche über 200 Quadratmeter errechnet sich der Abgabesatz dann zusätzlich für die 200 Quadratmeter übersteigende Fläche je angefangene 100 Quadratmeter Verkaufs- und Ausstellungsfläche aus dem in der Anlage ausgewiesenen Faktor je Maßstab (Spalte 6 der Anlage). Für Abgabepflichtige aus der Gastronomie und Bäckereien/Konditoreien bemisst sich eine Vorteilseinheit nach den Sitzplätzen. Hier errechnet sich der Abgabesatz aus der Multiplikation der Vorteilseinheit je angefangene 5 Sitzplätze mit dem ermittelten Faktor pro Maßstab (Spalte 6 der Anlage). Bei Bettenvermietern bemisst sich die Vorteilseinheit nach der Anzahl der Betten, bei Fahrradvermietern nach der Anzahl der Fahrräder, bei den Bootsvermietern nach der Anzahl der Boote. Der Abgabesatz pro Bett, Fahrrad und Boot ergibt sich aus Spalte 6 der Anlage.

§ 8

Vorteilstufen

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilstufen bemessen.
- (2) Es werden folgende 4 Vorteilstufen gebildet:
1. Vorteilstufe 1: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z. B. durch Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) Vorteile erlangen können.
 2. Vorteilstufe 2: Abgabepflichtige, deren Angebote grundsätzlich nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z. B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) und auch durch gelegentliche direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen Vorteile erlangen können.
 3. Vorteilstufe 3: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können, weil sie häufig (wenn auch nicht ausschließlich) direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen bzw. den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen unterhalten.
 4. Vorteilstufe 4: Abgabepflichtige, deren Angebote ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind und die daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.
- (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilstufen wird in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

Weitere Abgabepflichtige die in der Anlage im Einzelnen nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Abgabepflichtigen veranlagt.

- (4) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 9

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Die Abgabe entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.
- (2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 20,00 Euro.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
 - a. in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit
 - b. in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit
 - c. in der Vorteilsstufe 3 dem eineinhalbfachen Satz der Vorteilseinheit
 - d. in der Vorteilsstufe 4 dem doppelten Satz der Vorteilseinheit.
- (4) Die Höchstabgabe beträgt 3.000 Euro.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben bis zum 01.08. des laufenden Kalenderjahres, die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Daten mit Stand vom 01.07. des laufenden Kalenderjahres unaufgefordert mitzuteilen. Bei der Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Sinne dieser Satzung besteht die Mitteilungspflicht der Abgabepflichtigen sowie ihrer Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit. Die Heranziehung erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Angaben. Sofern bis zum 01.08. keine Änderung oder Ergänzung der vorherigen Angaben seitens des Abgabepflichtigen erfolgt, werden die bisherigen Angaben der Heranziehung zu Grunde gelegt.
- (2) Kommt der Abgabepflichtige seiner Mitwirkungspflicht trotz Aufforderung nicht nach oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt an Ort und Stelle zu ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Abgabepflichtigen und von im Zuge der Abgabenerhebung anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.

- (2) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist befugt, zur Durchführung der Abgabenerhebung Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen, -abmeldungen und Meldeauskünfte.

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die zur Kurabgabenerhebung vorhanden sind zulässig. Diese Daten dürfen von den zuständigen Stellen übermittelt und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes M-V weiter verarbeitet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt und es dadurch ermöglicht Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 des Kommunalabgaben-gesetzes M-V (KAG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Frank Ilchmann
Bürgermeister

Anlage der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Spalte 1 Abgabepflichtiger	Spalte 2 Vorteilseinheit (VE)	Spalte 3 Maßstab	Spalte 4 Faktor aus Vor- teilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)	Spalte 5 Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)	Spalte 6 Faktor pro Maßstab (20,00 € x Spalte 5)
Vorteilsstufe 1					
Architekten, Ingenieure	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Baustoffhandel, Bau- und Heimwerkerbedarf	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Bau- und Handwerksbetriebe (z.B. Bauunternehmen Hoch- und Tiefbau, Stahlbau, Metallbau, Betonarbeiten, Baureparaturen, Trockenbau, Innenausbau, Dachdecker, Elektroinstallationen, Fenster- und Türenbau, Glasereien, Tischlereien, Zimmereien, Maler, Lackierer, Tapezierer, Fliesen und Plattenlegereien, Bodenleger, Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnereien, Einbau von Baufertigteilen)	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Bestatter	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Bildhauer, Steinbildhauer, Steinmetze	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Computer Hard- und Software, Computerdienstleistungen, Internetdienstleistungen, Medienberatung (ohne Ladengeschäft)	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Computer Hard- und Software, Einzelhandel, Computerdienstleistungen, Internetdienstleistungen, Medienberatung (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	0,5	0,025	0,5
Druckereien	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Fahrschulen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Fitnessbetriebe	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Fuhrunternehmen, Güterverkehr, Transport, Frachtgeschäfte, Umzugsunternehmen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Garten- und Landschaftsbau	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Glas- und Gebäudereiniger, Haushaltsreinigungen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Gepäckkurierdienste, Kurierdienste	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Handelsvertreter	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Hausmeisterservices	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Hausverwaltungen, Hausverwalter	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Heizungs- und Brennstoffhändler	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Immobilienmakler, Immobilienhandel	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Internethandel	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Notare	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Projektentwicklung	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Raumausstatter, Dekorateur, Polsterer	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Rechtsanwälte	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Rundfunk-, Fernseh-, und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Schlüsseldienste	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Schneidereien, Änderungsschneidereien	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Schreibdienst, Büroservice	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Steuerberater, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Telefon- und Kommunikationsdienste	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10

Spalte 1 Abgabepflichtiger	Spalte 2 Vorteilseinheit (VE)	Spalte 3 Maßstab	Spalte 4 Faktor aus Vor- teilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)	Spalte 5 Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)	Spalte 6 Faktor pro Maßstab (20,00 € x Spalte 5)
Tierpension	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Verlagswesen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Versicherungsbüro, -vertreter, -makler, -agentur	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Ver- und Entsorgungsunternehmen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Werbeunternehmen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
sonstige Personen und Personengruppen, die durch den Fremdenverkehr erhöhte Verdienstmöglichkeiten erhalten, sofern eine Zuordnung zu den genannten Gruppen nicht möglich ist	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Vorteilsstufe 2					
An- und Verkäufe, Secondhandshops	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1	0,05	1
Angel-Einzelhandel, Campingartikel (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1	0,05	1
Ärzte	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Autovermietungen	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Bastler- und Künstlerbedarf	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1	0,05	1
Blumengeschäfte	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1	0,05	1
Briefpost, Paketdienst, Post	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Dialyse	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Diskotheken, Tanzlokale	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Fischer	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Fotogeschäfte	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1	0,05	1
Fotografen	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Friseure	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Gesundheitsberatungen	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Heilpraktiker	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Hundesalons	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Kioske	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Kosmetik, Hand- und Fußpflege, Nagelstudio	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
KFZ-Reparatur und -zubehör, KFZ- Pflegedienst	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Krankenhäuser	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Möbel-/Einrichtungshandel, Heimtextilien (bis 200 m²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1	0,05	1
Möbel-/Einrichtungshandel, Heimtextilien (ab 200 m²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1	0,01	0,2
Optiker, Hörakustiker	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Reinigungs-, Wasch- und Bügelservice	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Reisebüros, Buchungsbüros, Reiseveranstalter	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Sanitätshäuser, -fachgeschäfte	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Saunabetriebe, Sonnenstudios	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Spielhallen, Spiel- und Warenautomaten	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Sportschulen, Surflehrer, Segellehrer	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Tätowierer, Piercer	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Therapeuten und verw. Berufe	je 1	Arbeitskraft	1	1	20

Spalte 1 Abgabepflichtiger	Spalte 2 Vorteilseinheit (VE)	Spalte 3 Maßstab	Spalte 4 Faktor aus Vor- teilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)	Spalte 5 Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)	Spalte 6 Faktor pro Maßstab (20,00 € x Spalte 5)
Videotheken	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Verkaufswagen/-stände (mobil)	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Wellness, Massagen	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Zoohandlung, Heimtierbedarf	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Vorteilsstufe 3					
Apotheken	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Ausstellung, Museen, Freizeitbetriebe	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Kunstgestaltung und -verkauf, Antiquitätenhandel (ohne Ladengeschäft)	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Kunstgestaltung und -verkauf, Antiquitätenhandel (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Bäckereien, Konditoreien	je angefangene 5	Sitzplätze	1,5	0,3	6
Bäckereien, Konditoreien	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Buchhandlung	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Schreib- und Papierwarengeschäfte	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Deutsche Bahn AG	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Drogerien, Parfümerien	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Haushaltswaren	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Lebensmitteln (bis 200 m²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Lebensmitteln (ab 200 m²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,015	0,3
Einzelhandel mit Lederwaren	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Spielwaren	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Sportmode (bis 200 m²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Sportmode (ab 200 m²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,015	0,3
Einzelhandel sonst. Geschäfte (bis 200 m²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel sonst. Geschäfte (ab 200 m²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,015	0,3
Fahrradhandel, -reparatur (ohne Ladengeschäft)	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Fahrradhandel, -reparatur (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Fisch-Einzelhandel, Fischerzeugnisse	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Fleischerei, Metzgerei, Schlachtereier	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Gastronomie	je angefangene 5	Sitzplätzen	1,5	0,3	6
Geld- und Kreditinstitute	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Geschenk- und Andenkenhandel (ohne Ladengeschäft)	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30

Spalte 1 Abgabepflichtiger	Spalte 2 Vorteilseinheit (VE)	Spalte 3 Maßstab	Spalte 4 Faktor aus Vor- teilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)	Spalte 5 Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)	Spalte 6 Faktor pro Maßstab (20,00 € x Spalte 5)
Geschenk- und Andenkenhandel (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Getränkhandel	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Imbisse ohne Sitzplätze	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Inhaber von Pferdeställen mit Boxenvermietung (Pferdestellplätze), Reitstall, Reitanlagen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Kaffee- und Teeläden	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Teeversand	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Kegel- und Bowlingbahnen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Minigolfplätze, Golfanlagen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Personenbeförderung	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Schmuck- und Uhren-, Edelstein-Einzelhandel, Goldschmieden (ohne Ladengeschäft)	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Schmuck- und Uhren-, Edelstein-Einzelhandel, Goldschmieden (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Schwimmbäder, Spaßbäder	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Tankstellen, Autowaschanlagen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Wasserski-Anlagen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Zeitungen, Zeitschriften, Lotto, Tabakwaren	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Vorteilsstufe 4					
Bettenvermietung	3	Betten	2	0,66666667	13,33 *
Fahrradvermietung/-verleih	10	Fahrräder	2	0,2	4 *
Bootsvermietung/-verleih	2	Boote	2	1	20 *
Vermittler von Ferienwohnungen	je 1	Arbeitskraft	2	2	40
* Spalte 6 weist den Abgabesatz je Bett, Fahrrad und Boot in Euro aus					

<i>Betreff</i> Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 81 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung Achterberg II" OT Klockenhagen, im Verfahren nach § 13 b BauGB
--

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	<i>Datum</i> 01.11.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Guido Keil	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ortsbeirat Klockenhagen der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	14.11.2018	Ö
Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der	29.11.2018	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	05.12.2018	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	12.12.2018	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-18/605/02

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 81 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Achterberg II“, im Verfahren nach § 13 b BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Achterberg II“, im Verfahren nach § 13 b BauGB durch die Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung laut den in der Beschlussvorlage vom 14. November 2018 niedergelegten Behandlungsvorschlägen geprüft (Abwägungsprotokoll). Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 81 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Achterberg II“, im Verfahren nach § 13 b BauGB bestehend aus dem Planteil (Planzeichnung - Teil A) und dem Textteil (textliche und gestalterische Festsetzungen - Teil B) mit Stand vom 14. November 2018 als Satzung.
3. Die Begründung mit Stand vom 14. November 2018 wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Achterberg II“, im Verfahren nach § 13 b BauGB ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
5. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Achterberg II“, im Verfahren nach § 13 b BauGB in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:						
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:

Sachverhalt/Begründung:

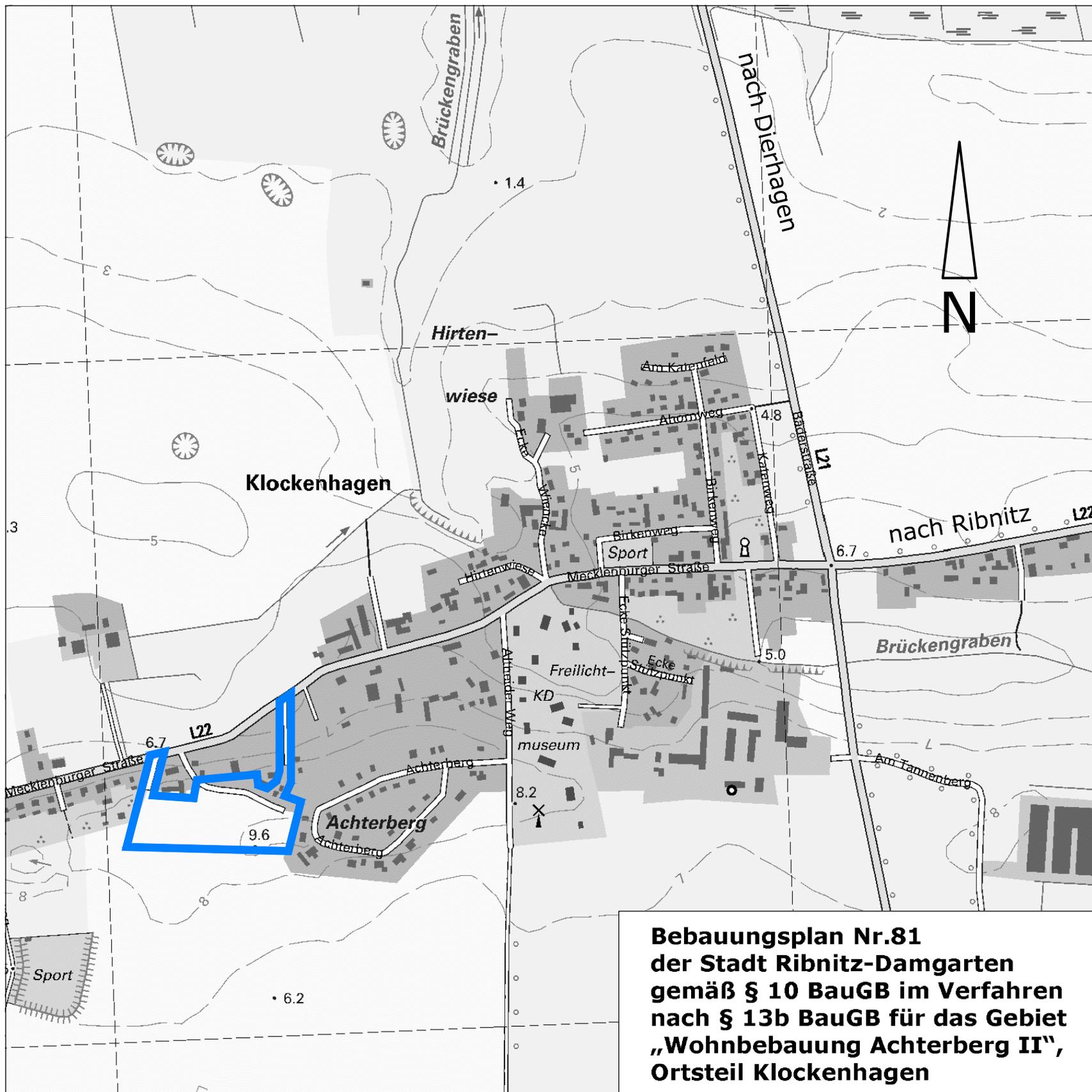
Der Ortsteil Klockenhagen ist seit Jahren ein beliebter Wohnbaustandort. So gibt es auch betreffend des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 81, „Wohnbebauung Achterberg II“, eine große Nachfrage bauinteressierter Bürger.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 schließt sich westlich an das Wohngebiet „Achterberg I“ (Bebauungsplan Nr. 34) an, wobei die beiden Wohngebiete künftig über einen Geh- und Radweg miteinander verbunden werden. Die Erschließung des Wohngebietes „Achterberg II“ erfolgt durch Ausbau bestehender Zufahrten zur Mecklenburger Straße. Geplant ist eine Ringerschließung als Einbahnstraßenverkehr. Insgesamt sollen 21 Parzellen für Eigenheime ausgewiesen werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine und seitens der Träger öffentlicher Belange keine wesentlichen Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Lediglich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde zur Gewährleistung der Rechtskonformität mit den Anwendungsvoraussetzungen des § 13 b BauGB angepasst.

Bisherige Beschlussfassungen:

Aufstellungsbeschluss: 23. Oktober 2013
 Überleitungsbeschluss: 4. Juli 2018
 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss: 4. Juli 2018



**Bebauungsplan Nr.81
 der Stadt Ribnitz-Damgarten
 gemäß § 10 BauGB im Verfahren
 nach § 13b BauGB für das Gebiet
 „Wohnbebauung Achterberg II“,
 Ortsteil Klockenhagen**

<i>Betreff</i>
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 93 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Einzelhandelsstandort Glashütte", Saaler Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	<i>Datum</i> 15.11.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Guido Keil	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadausschuss Damgarten der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	27.11.2018	Ö
Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der	29.11.2018	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	05.12.2018	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	12.12.2018	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-18/557/02

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 93 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Glashütte“, Saaler Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 93 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Glashütte“, Saaler Chaussee, im Verfahren nach § 13 a werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 19. November 2018 gebilligt und als Entwurf beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 umfasst nunmehr in Bezug auf die Flurstücke 220 tlw., 224 tlw., 226/2 tlw., und 226/5 tlw. der Flur 1 Gemarkung Damgarten auch einen Teilbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 11, „Siedlung Damgarten“.

2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gleichfalls sind sie von der parallel durchzuführenden Auslegung des Satzungsentwurfes zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:						
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmhaltungen:

Sachverhalt/Begründung:

Die Firma EDEKA betreibt in der Herderstraße im Stadtteil Damgarten einen kleinen nahversorgungsorientierten Vollsortimenter. Bereits seit Jahren hat EDEKA darauf hingewiesen, dass der Markt aufgrund seiner Größe mit einer Verkaufsfläche von 425 m² nicht mehr zeitgemäß und wettbewerbsfähig aufgestellt ist, so dass mittelfristig eine Betreibung des Marktes nicht mehr gesichert werden kann. Entsprechende Aussagen enthält auch das Einzelhandelskonzept der Stadt, das eine Verlagerung empfiehlt.

Da eine Erweiterung/Modernisierung am momentanen Standort aus grundstückstechnischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, bietet sich aus Sicht der Stadt und der Firma EDEKA als Ersatzstandort eine Fläche im Bereich der ehemaligen Glashütte in der Saaler Chaussee an. Das Grundstück ist ca. 6.000 m² groß, städtebaulich gut integriert und verkehrlich gut angebunden. Ein Markt an diesem Standort wäre von einem Großteil der Damgartener Bevölkerung auch fußläufig gut erreichbar. Die Firma EDEKA möchte an diesem Standort einen Neubau mit einer Verkaufsraumfläche von 1.250 m² realisieren.

Die Firma CKS Bau und Projektentwicklung aus Rostock, die als Investor für EDEKA auftritt, hat einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gestellt. Zielstellung ist die Schaffung von Baurecht für den EDEKA Ersatzstandort. Der Antragsteller übernimmt alle im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplanes anfallenden Kosten. Vor Satzungsbeschluss ist zwischen dem Antragsteller und der Stadt ein Erschließungsvertrag abzuschließen.

Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes wurden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurden Hinweise gegeben, die in den Planentwurf eingeflossen sind. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zwei Stellungnahmen von Grundstückseigentümern aus der Nachbarschaft abgegeben.

Bisherige Beschlussfassungen:

Aufstellungsbeschluss:	07.03.2018
Änderung des Aufstellungsbeschlusses:	04.07.2018

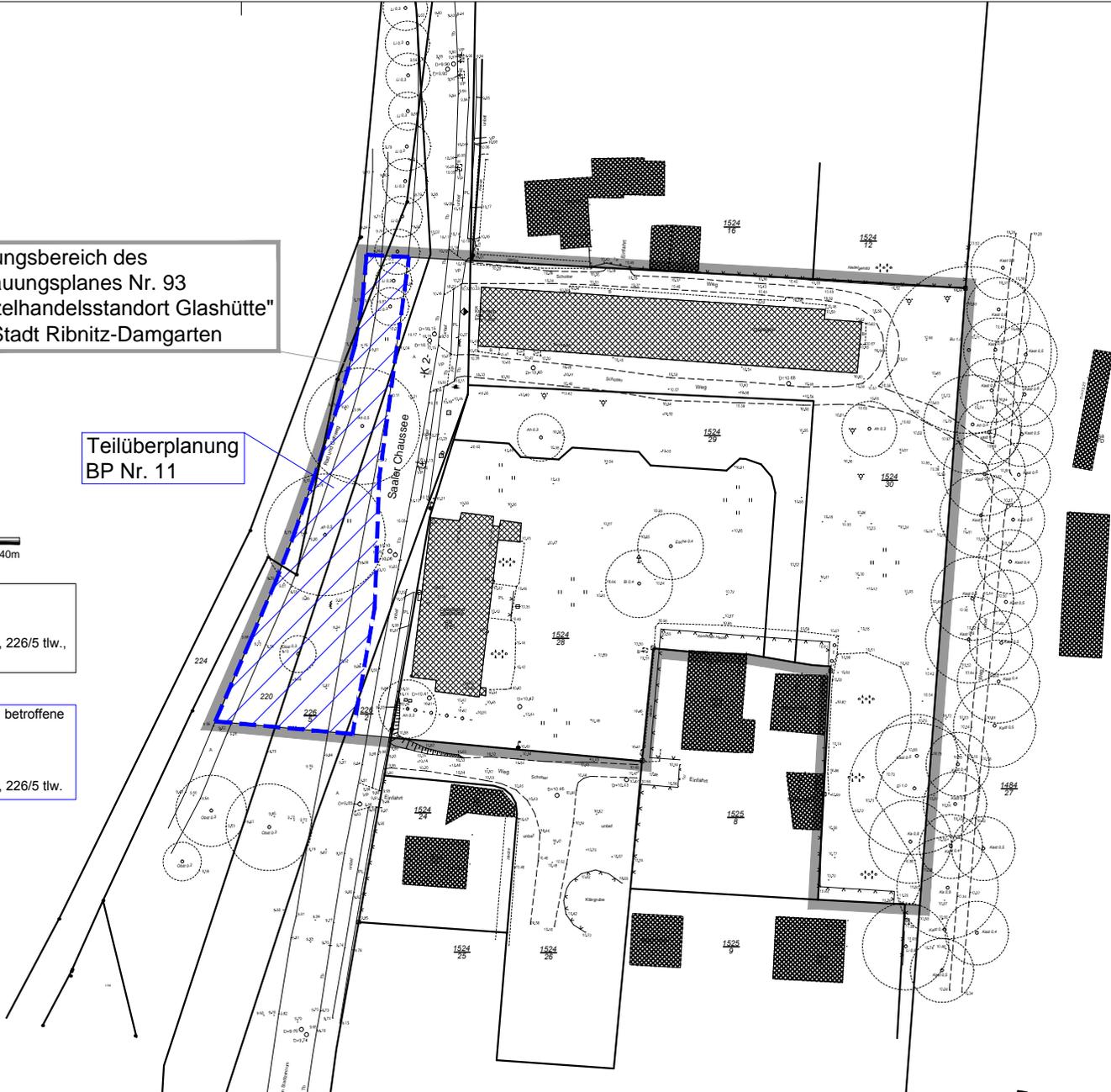
Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 93
"Einzelhandelsstandort Glashütte"
der Stadt Ribnitz-Damgarten

Teilüberplanung
BP Nr. 11



Bebauungsplan Nr. 93:
Ribnitz-Damgarten
Gemarkung Damgarten, Flur 1
Flurstücke 220 tlw., 224 tlw., 226/2 tlw., 226/5 tlw.,
1524/28, 1524/29 und 1524/30 tlw.

von der Teilüberplanung des BP Nr. 11 betroffene
Flurstücke:
Ribnitz-Damgarten
Gemarkung Damgarten, Flur 1
Flurstücke 220 tlw., 224 tlw., 226/2 tlw., 226/5 tlw.



<i>Betreff</i> Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 98 der Stadt Ribnitz-Damgarten "Wohnbebauung ehem. Kreisverwaltung" Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13a BauGB

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	<i>Datum</i> 19.11.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Guido Keil	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der	29.11.2018	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	05.12.2018	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	12.12.2018	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-18/687

Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 98 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. Kreisverwaltung“, Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Für die Flurstücke 333/5 tlw., 334/8, 334/11, 334/12, 335/12, 335/17, 335/20 tlw., 335/22, 335/23 und 337/2 tlw. der Flur 11 Gemarkung Ribnitz wird ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB aufgestellt.
2. Das Plangebiet wird begrenzt:
 - im Norden durch den Boddenwanderweg
 - im Osten durch das Stadion „Am Bodden“
 - im Süden durch das Grundstück „Damgartener Chaussee 42“ (Sportpalast und Kegelbahn) sowie die „Damgartener Chaussee“
 - im Westen durch die Bebauung „Fritz-Reuter-Straße 30“
3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Abbruch des vorhandenen Gebäudebestandes
 - Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes und einer Vorhaltefläche für eine Kindertagesstätte
 - Neuordnung der Erschließung einschließlich Ausweisung einer öffentlichen Parkplatzfläche
 - Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung
4. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.
5. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:
 - dreiwöchige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen
6. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:						
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:

Begründung:

Mit Freizug der Gebäude der ehemaligen Kreisverwaltung steht die Stadt in Verantwortung für die Entwicklung der Flächen. Bereits 2017 wurde in Abstimmung mit dem Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft ein Rahmenplan erarbeitet, der eine mögliche Entwicklungsperspektive für das Gesamtgebiet aufzeigt. Mittels des Bebauungsplanes Nr. 98 sollen nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Schwerpunkt ist die Entwicklung eines Wohngebietes für Mehrfamilienhäuser. Daneben soll eine Vorhaltefläche für eine Kindertageseinrichtung ausgewiesen werden. Die Haupteinfahrt in das Gebiet wird gegenüber der Gerhart-Hauptmann-Straße verlegt, was den Abbruch der derzeitigen Möbelhalle bedingt. In diesem Bereich wird auch eine öffentliche Stellplatzanlage angeordnet, die vorrangig den Bedarf des angrenzenden Stadions abdecken soll. Fußläufige Verbindungen von der Stadt zum Boddenwanderweg werden berücksichtigt.

Die Gebäude des Sportpalastes und der Kegelbahn liegen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Gleichwohl wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung auf diese Nutzungen eingegangen.

Auch der Baumbestand des ehemaligen Schützenparks bleibt im Wesentlichen bestehen.



Bebauungsplan Nr. 98
Stadt Ribnitz-Damgarten
„Wohnbebauung ehem. Kreisverwaltung“
im Verfahren nach § 13a BauGB